

Z. 352. a (2) Nr. 13242.

Auf Kosten der Sigmund Sauter'schen Stiftung zur Herausgabe guter katechetischer Schriften ist ein Werk erschienen, welches bestimmt ist, die Lehren des Katechismus durch bildliche Darstellungen zu veranschaulichen. Der Urheber desselben ist der letztverlebte Fürstbischof von Brixen, Bernhard Galura.

Es besteht aus sechzig Holzschritten, wozu die Zeichnungen größtentheils unter der Leitung des Direktors der k. k. Akademie der bildenden Künste, Christian Ruben, angefertigt worden sind, und führt den Titel: „Gallerie heiliger Bilder zur Erleichterung des Unterrichts in den Schulen, Kirchen und Häusern.“

Es kann aus dem Wiener k. k. Schulbücher-Verlage durch alle Schulbücher-Versehrer des Reiches bezogen werden, und zwar zu nachfolgenden Ladenpreisen:

- Ein einzelnes Bild zu 1 Kr.
- Je hundert Bilder nach eigener Auswahl, ungebunden zu 1 fl. 20 »
- Ein ungebundenes Exemplar von 60 Bildern sammt einem gedruckten Verzeichnisse zu 50 »
- Ein gedrucktes Exemplar im gewöhnlichen Einbände zu 1 »
- Ein gedrucktes Exemplar in einem Einbände von gepresster Leinwand zu 1 » 10 »

Ferner ist im k. k. Schulbücher-Verlage erschienen: Das Schlussheft zum Grundriß der Naturlehre für das Untergymnasium von Dr. Andreas Baumgartner, womit dieses Lehrbuch nunmehr vervollständigt ist.

Dieses Schlussheft wird abgedruckt broschirt zu dem Preise à 15 Kr. und das vollständige Buch broschirt zu 49 Kr. verkauft.

Von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion.

Z. 362. a (1) Nr. 13212, ad Nr. Luog. 117¹⁸/₁₈₃₂

Avviso di Concorso

per il posto di medico distrettuale in Sign. Essendo divenuto vacante il posto di c. s. medico distrettuale in Sign coll' annuo stipendio di fior. 450 sene apre il concorso fino tutto Luglio 1858.

Gli aspiranti dovranno far pervenire le loro istanze pel tramite dell' immediata loro superiorità al c. r. Capitanato Circolare in Spalato, comprovando l' età, gli studj percorsi, i gradi accademici riportati presso una c. r. università in medicina, chirurgia ed ostetricia, i servigj sin' ora prestati, la conoscenza delle lingue italiana, illirica e possibilmente tedesca e la buona condotta morale e politica.

Indicheranno inoltre, se ed in quale grado di parentela o di affinità si troveranno con tal' uno degli impiegati dell' ufficio distrettuale di Sign.

Dall c. r. Luogotenenza Zara 26 Giugno 1858.

Z. 359. a (1) Nr. 11487.

Konkurs - Kundmachung.

Zu besetzen ist die Zolleinnehmer- und zugleich Hafen- und See-Sanitätsagentie bei dem mit der Hafen- und See-Sanitätsagentie vereinten Neben-Zollamt 2. Klasse in Muggio, der X. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 400 fl., nebst freier Wohnung, oder in deren Ermanglung dem systemmäßigen Quartiergehalte und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage. — Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntnisse im Zoll-, Kassa- und Rechnungswesen, insbesondere der mit gutem Erfolge

bestandenen Sanitätsprüfung, der Kenntniß der deutschen, italienischen und wo möglich der krainischen Sprache, der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Zoll-, Hafen- und Sanitätsbeamten des Verwaltungs-Gebietes der innerösterreich. k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. August bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 10. Juli 1858.

Z. 363. a (2) Nr. 344.

Kundmachung.

Bei dem k. k. steierm. k. k. Oberlandesgerichte zu Graz ist eine erledigte systemisirte Rathsstelle mit dem Jahresgehalt von 2500 fl., im Falle der graduellen Vorrückung aber eine solche in der Gehaltsstufe von 2000 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis zum 16. August l. J. im vorgeschriebenen Wege bei dem gefertigten Oberlandesgerichts-Präsidium einzubringen.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandes-Gerichtes zu Graz am 14. Juli 1856.

Z. 348. a (3) Nr. 9611.

Lizitations-Edikt.

betreffend die Veräußerung des Hauses Konf. Nr. 130 in der Färbergasse zu Graz.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz wird hiemit veröffentlicht, daß in Gemäßheit der Verordnung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion vdo. Graz 12. Juni 1858, Z. 10038, in Folge des Umstandes, daß die am 20. Mai 1858 vorgenommene öffentliche Versteigerung des dem steierm. Konviktsfonde gehörigen, in dem Grundbuche ad Magistrat Graz inliegenden Ferdinandeumbgebäudes Konf. Nr. 130 in der Färbergasse zu Graz nicht den erwünschten Erfolg hatte, eine zweite öffentliche Versteigerung unter Beibehaltung des ermittelten Schätzungswertes und rücksichtlich Ausrufpreises von 30860 fl. WM. vorgenommen werden, und hiezu die Tagung auf den 28. Juli 1858 Vormittag um 9 Uhr im Orte des Gebäudes selbst anberaumt wird.

Es wird gestattet, daß zu dieser Lizitations-verhandlung auch schriftlich versiegelte Offerte gegen dem eingereicht werden, daß dieselben

- a) mit dem gesetzlichen Stempel versehen und mit im §. 2 der Bedingungen bestimmten Badium von 3086 fl. belegt sind;
- b) daß die schriftlichen Offerte den Betrag, der als Kaufschilling für das Verkaufsobjekt angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben bestimmt und deutlich ausdrücken und die ausdrückliche Erklärung enthalten müssen, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen und bei der mündlichen Lizitation vorgelesenen, in das Lizitationsprotokoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle;
- c) daß die Angebote durch keine den Lizitationsbedingungen nicht entsprechende Klausel beschränkt sein dürfen, und
- d) daß die Offerte von dem Aussteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers unterzeichnet seien;
- e) die schriftlichen Offerte sind vom Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten sogleich, für den verkaufenden Konviktsfond erst von dem Tage angefangen, an welchem die Annahme des offerirten Angebotes von der kompetenten Behörde bekannt gemacht wird, verbindlich;
- f) die schriftlichen Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Lizitation in Gegenwart der Kaufstuzigen von der Lizitations-Kommission eröffnet und kund gemacht.

Als Ersteher des Verkaufsobjektes wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, soferne dieser Bestbot den Ausrufpreis erreicht, und an und für sich zur Annahme und zum Vertragsabschlusse geeignet erkannt wird.

Hiebei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine von dem Lizitationskommissär in Gegenwart der Kaufstuzigen vorzunehmende Verlosung entscheidet; g) die schriftlichen Offerte sind bis 27. Juli d. J. dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz längstens bis 12 Uhr Mittags zu übergeben; endlich

h) müssen dieselben nach folgendem Formulare ausgefertigt sein:

(Von Innen)

Ich Unterfertigter, (hier folgt die Unterzeichnung wie oben zu d) gesagt) biete für das zur Veräußerung ausgetobene Ferdinandeumbgebäude in der Färbergasse Konf. Nr. 130 in Graz, den Kaufschilling von (hier ist der Geldbetrag deutlich in Ziffern und Buchstaben anzugeben) und füge die Versicherung bei, daß ich die in der Kundmachung und in den Lizitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Das bedungene Badium von 3086 fl. in WM. (ist ebenfalls in Ziffern und Buchstaben zu bezeichnen.)

(Von Außen)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird und Bezeichnung des beiliegenden Badiums, ausgedrückt in Ziffern und Buchstaben und Angabe der Verkaufsobjekte.

Die Lizitationsbedingungen können mittlerweile in der Registratur der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Graz während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion Graz am 2. Juli 1858.

Z. 351. a (3) Nr. 3568.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Beistellung des für das k. k. Landesgericht, die k. k. Staatsanwaltschaft, das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht und das Inquisitionshaus in Laibach im nächstintretenden Winter erforderlichen Brennholzbedarfes von beiläufig 330 Klaftern, am Montage den 9. August l. J. um 10 Uhr Vormittags im Amtlokale dieses k. k. Landesgerichtes eine Minuendo-Lizitation und Offerten-Verhandlung stattfinden werde, wozu Lieferungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß jeder Lizitant ein Badium von 50 fl. zu erlegen habe, und daß die weiteren Bedingungen im hiesigen Expedite eingesehen werden können.
Laibach am 13. Juli 1858.

Z. 1250. (3) Nr. 3765.

Edikt.

Das k. k. Landesgericht in Laibach gibt bekannt:

Es habe über Einschreiten der Vormundschaft der mindj. Karl Freiherr von Schweiger'schen Kinder die öffentliche freiwillige Veräußerung des in die Verlassmasse des Herrn Karl Freiherrn v. Schweiger gehörigen, in der Landtafel Krains inliegenden, zu Oberschischka nächst Laibach gelegenen Gutes Pепенсфелд sammt dem ganzen hiezu gehörigen Grundkomplex, an Bayarea mit 226 □Klafter, an Aeckern mit 27 Joch 116 □Alstr., an großen Gärten mit 1330 □Alstr., an Wiesen mit

21 Joch 88 □Klstr., an Weiden mit 5 Joch 563 □Klstr., an Hochwäldern mit 29 Joch 1 □Klstr., an Niederwald mit 10 Joch, an Wiesen mit Obst 1 Joch 429 □Klaster, an Weiden mit Holz 3 Joch 800 □Klaster, bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfagung vor dem Landesgerichte auf den 23. August l. J. Vormittags 10 Uhr mit dem Beisatz angeordnet, daß obige Realität nicht unter dem gerichtlichen Schätzwerthe von 22372 fl. 25 Kr. zugeschlagen werden würde, daß ein Badium von 2250 fl. zu erlegen sei, und daß vom Meistbote ein Betrag von 7000 fl. gegen Verzinsung und Sicherstellung im Versprechen des Ersteher belassen werden könne.

Schätzungsprotokoll, Landtafel-extrakt und die übrigen Lizitationsbedingungen erliegen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur des Landesgerichtes.

Laibach am 13. Juli 1858.

3. 1218. (3) Nr. 3199.

G d i f t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 21. März 1858 verstorbenen Handelsmannes Jakob W o s o u eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 23. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 3. Juli 1858.

3. 357. a (1) Nr. 8102/3830.

Lizitations-Ankündigung

über die Verpachtung der ärarischen Gefälle in dem Mineralbade zu Topusko im Bezirke des 1. Banal-Grenz-Regiments.

Die in einer äußerst schönen Gegend situierten, vom Stabsorte Gliná $\frac{5}{4}$, von Agram 12 und von Karlstadt $7\frac{1}{2}$ Stunden entfernten Mineralquellen sind nach der nach vorgenommenen, auf chemischen Grundsätzen basirten Analyse aus vorwaltenden Bestandtheilen: Kalk, Gyps, Kieselerde und in geringerer Menge Natron und Magnesia-salzen, Thonerde und kohlen-sauerem Eisenoxydul zusammengesetzt; sie sind nach Ansicht erfahrener Aerzte in ihren Wirkungen den Töplinger Heilquellen und dem Wildbade Gastein gleichkommend, und gehören, so wie der dortige Mineralschlamm, nach ihren Wirkungen zu den vorzüglichsten Bädern.

Dem Bedürfnisse der Unterkunft ist durch Neubauten abgeholfen, und es befindet sich gegenwärtig ein prachtvolles Honoratiorenschlamm-bad im Bau.

Die Badegefälle werden in vier Parthien am 30. Juli 1858 in Topusko selbst unter dem Vorfize der löbl. vorgesezten Brigade von Petrinia, mit Vorbehalt der Genehmigung des h. k. k. Armee-Ober-Kommando, alternativ auf 3 und 5 Jahre auf die Zeit vom 1. November 1858 öffentlich versteigert werden, und zwar:

I. Die Spiegelbäder-Traiteurie im Vereine mit den Unterkunfts- und Bädertaren, der Ausschanksgerechtigkeit und dem Bäckerei-, dann Hafer- und Heuverkaufrechte, wofür dermal der jährl. Pachtbetrag mit 500 fl. entrichtet wird.

Hiezu gehören:

1. Die Wohnung für den Pächter nebst dem Kaffeh- und Speisesaal, die Küche, das Waschhaus, der Backofen, der Keller, die neuerbaute Stallung und die Schuppen, ein Brunnen, ein großer Garten, dann ein Joch kultivirter Ackergrund und eine Eisgrube.
2. Das stockhohe Gebäude mit 12 Gastzimmern.
3. Das Spiegelbadgebäude mit 16 Gastzimmern, einem Gesellschaftsbad und vier Extrabädern, dann einer Kaffehküche zum Gebrauche der Badegäste.
4. Das Altgebäude mit 13 Gastzimmern.

5. Die Hauptmineralquelle.

6. Das Bischofsbad, in welchem die Schlamm-bäder errichtet werden, mit 4 Extrabädern und zwei Badewascherzimmern.

7. Das Abkühlungs-Reservoir.

II. Die Schlamm-bädertraiteurie im Vereine mit den Unterkunfts- und Bädertaren, der Ausschanksgerechtigkeit, dem Fleischauschrottungs-, Heu- und Hafer-Verkaufs-Rechte, wofür dermal der jährl. Pachtzins in 300 fl. C.M. besteht.

Hiezu gehören:

- a) Die Wohnung für den Pächter, der große Speisesaal, der Keller, die Stallung und daran anstoßend der Gemüsegarten, die Schlachtbrücke und die Fleischbank, eine Eisgrube, dann der große Keller im Felsen, am Fuße des Nikolaberges;
- b) im Traiteuriegebäude selbst 7 Gastzimmer.
- c) im Neugebäude 13 Gastzimmer;
- d) das alte Honoratiorenschlamm-bad mit 6 Extrabädern, bis das neue prachtvolle derlei Gebäude, dessen Bau heuer begonnen hat, aufgebaut sein wird;
- e) das Volkspiegel u. Volksschlamm-bad, dann die Pferdeschlamm-bäder.

Sämmtliche Gastzimmer, bei beiden genannten Traiteurien sind mit der nöthigen Einrichtung ab aerario versehen, und für Speisen, Getränke, Badwäsche, dann Bett- und Tischzeug hat der Pächter selbst zu sorgen, dieselben nach dem festgesetzten Tarife zu verabreichen, und der hohen Orts genehmigten Badepolizeiordnung sich zu fügen.

III. Das Schröpfrecht im Vereine mit der Verpflichtung der Ausübung der Barbierergeschäfte.

Zur Ausübung dieses Rechtes besteht die für dieses Geschäft aufgestellte Hütte mit der Abtheilung für Männer- und Weibspersonen; der jährliche Pacht beträgt 275 fl. C.M.

IV. Das Volkswirthshaus, verbunden mit dem Getränke-Ausschank und dem Rechte des Bratenbratens, dann Einhebung der Platzgefälle an den vier Kirchweihmärkten zu Topusko, wofür dermal der jährliche Pacht in 380 fl. besteht.

Hieher gehört:

- a) das neue Volkswirthshaus, mit einer Bratenhütte, einem Keller, einem Stall und Schuppen, ein Küchengarten;
- b) ein aus solidem Materiale erbautes Unterkunfts-materiale für's Volk, vis-à-vis dem Wirthshause gelegen.

Die Lizitation wird am obenbesagten Tage um die 9te Vormittagsstunde im Badeorte Topusko beginnen, daher die Pachtlustigen eingeladen werden, am obigen Tage in Topusko zu erscheinen.

Zu dieser Lizitation werden nur jene zugelassen, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Befähigung und hinlängliches Vermögen auszuweisen vermögen und zur Sicherstellung des Aeras eine dem halbjährigen Pachtbetrage gleichkommende Kautionsleistung zu leisten im Stande sind. Diese Kautionsleistung kann, nach der Wahl des Pachtlustigen, entweder im baren Gelde, oder in Staatspapieren, oder in vorschriftsmäßig sichergestellten Bürgschafts- oder in Hypothekarbestellungsurkunden geleistet werden, und es bleibt dem Ersteher auch freigestellt, die erlegte Kautionsleistung mit einer der hier aufgezählten nachträglich zu vertauschen.

Die Staatsschuldverschreibungen werden nach dem Wiener-Börsenkurse angenommen, jedoch nicht über ihren Nennwerth.

Sie müssen mit allen noch nicht fällig gewordenen Coupons und dem Talon übergeben und außerdem in der Regel auf den Zweck ihrer Widmung vinkulirt sein, von welcher Vinkulierung nur danu Umgang gemacht werden kann, wenn der Kautionsleger zugleich mit den Obligationen eine rechtsförmlich verfaßte Widmungsurkunde übergibt, in welcher die erlegten Papiere nach allen ihren Merkmalen und Daten individuell beschrieben sind, und worin der Aussteller ausdrücklich bemerkt, daß er diese beschriebenen Obligationen als Kautionsleistung zur Sicherstellung seiner durch den genau zu bezeichnenden

Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten widme, und dem Aeras hierauf das Pfandrecht einräumen.

Die Kautionsleistung durch auf Realitäten einverleibte Pfandverschreibungs- oder Bürgschaftsurkunden ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Urkunden und die Art ihrer Sicherstellung bei Militärgrenzbewohnern durch das betreffende Regimentsgericht oder den Kommunitäts-Magistrat, bei Auswärtigen aber durch die betreffende Finanzprokurator vorläufig geprüft, und die Bestätigung dieser Behörden, daß die Kautionsleistung für die speziell zu bezeichnende Lizitationsverhandlung annehmbar sei, der Urkunde selbst beigefügt worden ist.

Als Ausrufspreis wird der gegenwärtige Pachtzins angenommen, wovon die Lizitationslustigen 10% Neugeld vor dem Beginn der Lizitation zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen haben. Dieses Neugeld wird den Richtersehern der Objekte gleich nach beendeter Lizitation rückgestellt; dagegen haben die Ersteher daselbe auf den halben Pachtbetrag als Kautionsleistung zu ergänzen.

Schriftliche Offerte, welche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein müssen, werden auch angenommen; sie werden aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie

- a) die Uebernahme der Pachtung, um die es sich handelt, mit Hinweisung auf die in der Lizitations-Ausschreibung festgesetzte Zeit genau ausdrücken, und bei mehreren Mitofferten die Solidarverpflichtung enthalten;
- b) wenn der Offertent hierin ausdrücklich erklärt, daß er sich den ihm bereits bekannten, und zum Beweise dessen von ihm oder seinem Bevollmächtigten unterfertigten Lizitationsbedingungen für die in seinem Offerte bezeichnete Pachtung vollständig unterwirft;
- c) wenn in dem Offerte ein bestimmter Pacht-schillingsbetrag in baren Gelde, und nicht bloß die Aufzählung von gewissen Prozenten über den zur Zeit noch unbekanntem mündlichen Bestbot angeboten wird;
- d) wenn die Offerte mit der vorgeschriebenen, der Hälfte des angebotenen jährlichen Pacht-schillinges gleichkommenden Kautionsleistung oder mit dem Kassascheine über deren Erlag, dann mit der Fertigung des Vor- und Zunamens des Offertenten, unter Angabe seines Charakters und Wohnortes, versehen und gehörig versiegelt sind, endlich
- e) wenn sie noch vor dem Beginne der mündlichen Lizitation, nach deren Eröffnung kein schriftliches Offert mehr angenommen wird, überreicht worden sind.

Die Israeliten bleiben von dieser Pachtung ausgeschlossen; auch können dieselben weder als Pächter noch als Bestellte irgend welchen Antheil an der Pachtung nehmen.

Die näheren Bedingungen können übrigens von heute angefangen während den vorgeschriebenen Amtsstunden in der Regiments-Administrationskanzlei täglich eingesehen werden.

Gliná am 8. Juli 1858.

3. 361. a (1) Nr. 5755.

K u n d m a c h u n g

einer Jagdpacht-Lizitation.

Am 23. d. M. um 11 Uhr Vormittags wird die versteigerungsweise Verpachtung der Jagdbarkeit der Orts- zugleich Katastralgemeinde Piau, büchel in der Amtskanzlei des k. k. polit. Bezirksamtes Umgebung Laibach, in der Barmherzigen-Gasse, auf die Dauer vom 8. August 1858 bis Ende Junius 1863, stattfinden, wozu die Einladung hiermit geschieht.

k. k. Bezirksamt Umgebung Laibach am 8. Juli 1858.

3. 1260. (3) Nr. 3021.

G d i f t

Nachdem zu der in der Exekutionssache des Herrn Mathias Wolfinger von Planina wider Georg Schantel von Belku auf den 23. Juni l. J. angeordneten ersten Realoffertbietungstagfagung kein Kauflustiger erschien, wird zum zweiten Realoffert-bietungstermine auf den 21. Juli l. J. geschritten werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 9. Juli 1858.